

## **TSV Glinde e.V.** **Fußballabteilungsordnung**

Die Abteilungsordnung wird im Rahmen des § 15 der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung der Fußballabteilung verabschiedet. Sie regelt die Zuständigkeiten und den Verantwortungsbereich innerhalb der Abteilung. Bestimmungen, die im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen, sind nichtig. Die Abteilungsordnung tritt erst nach Zustimmung durch den Vorstand des Vereins in Kraft.

1.

Der Abteilungsvorstand besteht aus:

- Abteilungsleiter/in
- Jugendleiter/in
- Passwesenbeauftragte/r Jugend
- Kassenwart/in (Erwachsene)
- Kassenwart/in (Jugend)
- Beisitzer/in
- Schiedsrichterobmann/Schiedsrichterobfrau

2.

Die Vorstandsmitglieder werden -mit Ausnahme des/der Schiedsrichterobmanns/Schiedsrichterobfrau - von der Mitgliederversammlung der Abteilung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Werden Ämter auf der Mitgliederversammlung nicht besetzt, kann der Abteilungsvorstand die Ämter kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Der/Die Schiedsrichterobmann/Schiedsrichterobfrau wird von den Schiedsrichtern der Fußballabteilung gewählt.

3.

Der Abteilungsvorstand vertritt die Interessen der Abteilung nach innen und außen. Er verwaltet das Vermögen der Abteilung und legt in der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Gelder Rechenschaft ab.

Der Abteilungsvorstand sollte sich mindestens einmal im Kalendervierteljahr zu einer Vorstandssitzung treffen. Anträge und Anregungen können durch die Mitglieder an den Abteilungsvorstand gerichtet werden.

Beschlüsse des Abteilungsvorstands werden durch einfache Mehrheit der Anwesenden gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfung wird jährlich von zwei Mitgliedern der Fußballabteilung vorgenommen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Abteilungsvorstand angehören dürfen. Der/Die 1. Kassenprüfer/in scheidet nach einem Jahr aus. Der/Die 2. Kassenprüfer/in wird nach einem Jahr automatisch 1. Kassenprüfer/in. Eine Wiederwahl ist frühestens nach zwei Jahren möglich.

5.

Die Mitglieder des Abteilungsvorstands haben einen Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Auslagen. Die Mitglieder des Abteilungsvorstands können eine Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr.26a EStG erhalten. Die Zahlungen sind ausschließlich aus den der Abteilung zugewiesenen Mitteln zu leisten und im Kassenbericht gesondert auszuweisen.

6.

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Spartenbeitrags fest. Die Zustimmung des Hauptvorstands für eine Spartenbeitragsfestsetzung ist erforderlich.

7.

Die Mitglieder der Fußballabteilung ab vollendetem 18. Lebensjahr sollen 3 Stunden pro Jahr Gemeinschaftsarbeit leisten.

Für die Durchführung der Gemeinschaftsarbeit ist der Abteilungsvorstand verantwortlich. Die Termine für Gemeinschaftsarbeit werden rechtzeitig - mindestens 14 Tage vorher - an die Mannschaftenverantwortlichen bekannt gegeben. Außerdem werden die Termine auf der Homepage [www.fussball.tsv-glinde.de](http://www.fussball.tsv-glinde.de) veröffentlicht.

Glinde, im August 2021